

Merkblatt für Apothekerinnen und Apotheker

über eine Berufszulassung in akademischen Gesundheitsberufen mit Abschlüssen in den EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz

Wer beabsichtigt, in Deutschland einen reglementierten akademischen Gesundheitsberuf auszuüben, braucht dafür eine gültige Approbation (Zulassung). Diese ist vor der Aufnahme Ihrer Tätigkeit, bei einem späteren Arbeitsort im Bundesland Hessen, beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zu beantragen. Ohne gültige Approbation ist eine Berufsausübung nicht zulässig. Bitte beachten Sie, dass das Antragsverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt und kostenpflichtig ist.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

für die Bearbeitung Ihres Approbationsantrags ist – soweit Sie in Hessen als Apothekerin/ Apotheker arbeiten wollen – das

Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)

Dezernat IV.2

- Außenstelle Frankfurt -

Lurgiallee 10 | 60439 Frankfurt am Main

E-Mail: Approbationen2025@hlfgp.hessen.de

Internet: www.hlfgp.hessen.de

Haben Sie bereits einen Approbationsantrag in Hessen gestellt, geben Sie bitte bei fallbezogenen Fragen Ihren vollständigen Namen, Ihr Ausbildungsland und das Aktenzeichen an. Sie finden es unter anderem oben rechts in der Eingangsbestätigung.

Leider können wir Ihnen keine Auskünfte über den Bearbeitungsstatus Ihres Antrages per Telefon oder E-Mail geben. Bei Fragen im Einzelfall zu Ihrem Antrag oder Dokumenten kommen wir gezielt auf Sie zu oder vereinbaren einen individuellen Gesprächstermin. Wir danken für Ihr Verständnis.

FACHLICHE VORAUSSETZUNG

Nachweis einer vollständig abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz gemäß Anhang V Nummer 5.6.2 der Richtlinie 2005/36/EG und § 4 Bundes-Apothekerordnung (BApO).

SPRACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER):

- GER-B2-Zertifikat des Goethe-Institutes oder der telc gGmbH schon zum Antragszeitpunkt sowie
- Fachsprachzertifikat C1 Pharmazie

Ein Fachsprachzertifikat darf zum Antragszeitpunkt nicht älter als drei Jahre sein. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zu den kostenpflichtigen Fachsprachprüfungen regelmäßig erst anmelden können, wenn Sie den Approbationsantrag gestellt haben. Zurzeit werden folgende Anbietende akzeptiert:

- Landesapothekerkammer Hessen oder anderer Bundesländer
- brmi-Akademie für Heilberufe
- Freiburg International Academy (FIA)
- telc gGmbH

Sofern Sie ein deutsches Abitur bzw. eine österreichische Matura abgelegt haben, reicht als Sprachnachweis eine amtlich beglaubigte Kopie des Abitur-/Maturazeugnisses.

ANTRAG IN HESSEN

Den Approbationsantrag können Sie in Hessen stellen, wenn Sie

- eine verbindliche Einstellungszusage haben und/oder Ihnen ein potenzieller hessischer Arbeitgeber (Apotheke) ein ernsthaftes Einstellungsinteresse bescheinigt (Anlage 2, Arbeitsvertrag) oder
- anhand Ihrer persönlichen Lebenssituation (familiäre Bindung) nachvollziehbar darlegen, tatsächlich in Hessen tätig werden zu wollen oder
- Ihren Wohnsitz im Bundesland (mit einer aktuellen amtlichen Meldebestätigung) belegen.

ANTRÄGE IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

Wenn Sie bereits in einem anderen Bundesland einen Approbationsantrag gestellt haben, können Sie nicht parallel in Hessen einen weiteren Antrag einreichen. Sie müssen erst dort das Antragsverfahren beenden, indem Sie Ihren Antrag wirksam zurücknehmen. Das HLfGP fordert dann vom betreffenden Bundesland Ihre Akte zur weiteren Bearbeitung an. Sofern Sie in Hessen einen Antrag gestellt haben und beabsichtigen, eine Tätigkeit in einem anderen Bundesland aufzunehmen sowie dort die Approbation zu beantragen, nehmen Sie bitte den laufenden Antrag beim HLfGP formlos schriftlich zurück (eine E-Mail ist nicht ausreichend).

ABLAUF DES ANTRAGSVERFAHRENS

Der Approbationsantrag ist schriftlich mit dem anhängenden Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben. Bitte senden Sie ihn mit allen erforderlichen Dokumenten an das HLfGP.

Legen Sie bitte **ALLE AUSBILDUNGSNACHWEISE** in **amtlich beglaubigter Kopie** (alternativ: Original mit einfacher Kopie) und ggf. einer **amtlichen deutschen Übersetzung mit angehängter Kopie des übersetzten Dokuments** als **amtlich beglaubigte Kopie** (alternativ: Original mit einfacher Kopie) vor.

Die Übersetzungen müssen in Deutschland von einem allgemein beeidigten, öffentlich bestellten oder allgemein ermächtigten Übersetzer (www.justiz-dolmetscher.de) angefertigt sein und sind ausschließlich vom Original anzufertigen.

Für die Anträge auf Approbation sind erforderlich:

- Diplom als Apothekerin/Apotheker
- Ggf. Berechtigungsnachweis zur Ausübung des Berufs der/des Apothekerin/Apothekers (Approbation, Lizenz) im Ausbildungsland sofern dort erforderlich/ vorgeschrieben
- Ggf. Konformitätsbescheinigung nach Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG, Bescheinigung der zuständigen Behörde im Ausbildungsland, dass die pharmazeutische Ausbildung den Mindestanforderungen der EU-Richtlinie entspricht
- für Alt-Ausbildungen, die vor oder während des Beitritts zur EU erworben wurden ist eine Bescheinigung über erworbene Rechte nach Art. 23 der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegen

Wurde bereits ein Approbationsverfahren in einem anderen Bundesland durchgeführt, sind zusätzlich folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Nachweis der Antragsrücknahme/ Rücknahmebescheid der Approbationsbehörde

Bitte beachten Sie, dass amtliche deutsche Übersetzungen nur akzeptiert werden, wenn der Originalübersetzung eine einfache Kopie des übersetzten Dokuments angehängt ist und beide Unterlagen miteinander fest verbunden sind. Zu Ihrer Person legen Sie bitte folgende Unterlagen ggf. mit Übersetzung in amtlich beglaubigter Kopie (alternativ: Original mit einfacher Kopie):

- Certificate of Good Standing – berufsrechtliches Führungszeugnis ausgestellt von der Apothekerkammer oder der Gesundheitsbehörde des Ausbildungslandes, sofern Sie dort bereits pharmazeutisch tätig waren
- Polizeiliches Führungszeugnis/ Strafregistrauszug/ criminal record aus dem Land Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes/ Ausbildungsland

Soweit Sie sich schon mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, beantragen Sie bitte zusätzlich ein **Führungszeugnis für Behörden** (Typ OB) bei Ihrem Bürgerbüro/Meldeamt am Wohnort unter Angabe der Anschrift

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Außenstelle Frankfurt, Team Ausländische Approbationen
Lurgiallee 10
60439 Frankfurt am Main
als Zieladresse.

Sollten Sie neben oder anstatt Ihrer Staatsangehörigkeit zusätzlich Staatsangehörige/r eines anderen EU-Landes als Deutschland sein und sich dort in den letzten drei Jahren aufgehalten haben, beantragen Sie bitte ein **Europäisches** Führungszeugnis für Behörden (Typ OB).

Diese Unterlagen sind nur im **Original** erforderlich:

- Antrag auf Approbation
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf, bis heute mit Angabe Monat/ Jahr und dem Aufenthaltsort, persönlich unterschrieben mit Datum versehen
- Einstellungszusage für eine pharmazeutische Tätigkeit in Hessen mit Angabe des voraussichtlichen Einstellungstermins (Anlage 2 zum Antragsvordruck), alternativ Kopie des Arbeitsvertrages, Glaubhaftmachung der Zuständigkeit des HLfGP
- Ärztliche Bescheinigung (Anlage 3). Die Untersuchung ist vom betriebsärztlichen Dienst des einstellenden Krankenhauses oder von einem/r niedergelassenen Ärztin/Arzt in Deutschland vorzunehmen
- Ggf. Vollmacht (Anlage 4)

Folgende Unterlagen sind als **amtlich beglaubigte Kopie** (alternativ: Original mit einfacher Kopie) vorzulegen:

- Aktuelle amtliche Meldebescheinigung mit Datum der Anmeldung
 - Geburtsurkunde sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
 - Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde, sofern sich Ihr Name geändert hat sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
 - Sprach-Zertifikat GER-B2 des Goethe-Instituts oder der telc gGmbH, und sofern bereits vorhanden,
 - das Fachsprachzertifikat C1 Pharmazie
- WICHTIG: Die Teilnahme an der Fachsprachprüfung C1 Pharmazie setzt grundsätzlich einen verbindlichen Antrag auf Approbation/ Berufserlaubnis beim HLfGP voraus.

Bitte reichen Sie zusätzlich als Identifikationsnachweis eine

- amtlich beglaubigte Kopie der ersten Seite Ihres Reisepasses, Ihres Reiseausweises oder eines anderen Identitätsnachweises ein.

Nach Antragseingang erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Im Anschluss werden Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und ggf. fehlende Dokumente angefordert.

Die Bearbeitung beginnt, wenn alle Unterlagen in der erforderlichen Form vorliegen. Sie können selbst zu einem zügigen Antragsverfahren beitragen, wenn Sie Ihre Unterlagen vollständig einreichen.

Bitte beachten Sie, dass fehlende Dokumente nur einmalig nachgefordert werden.

Die Zustellung der Approbationsurkunde ist nur an eine deutsche Postanschrift möglich. Eine Versendung in das Ausland oder an Ihren Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

VERFAHRENSKOSTEN

Die anfallenden Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand. Sie erhalten zusammen mit der Approbationsurkunde einen Verwaltungskostenbescheid.

WEITERE BERATUNGS-, INFORMATIONEN- UND FINANZIELLE FÖRDERANGEBOTE (BEISPIELE)

[Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung \(ZSBA\)](#)

[anabin - Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen](#)

[WELCOMECENTER Hessen](#)

[iQ Netzwerk - Integration durch Qualifizierung](#)

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Fragen zur pharmazeutischen Weiterbildung beziehungsweise Anerkennung beantwortet Ihnen die

Landesapothekerkammer Hessen
Lise-Meitner-Straße 4, 60486 Frankfurt am Main,
Internet: www.apothekerkammer.de